

Anlage 1 zum Protokoll vom 3. Juli 1975

Armin Golzem 1043
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch 3443 / 64

• RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1. Hochstr. 52 •

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

Stuttgert
Frankfurt am Main 1, 3. 7. 1975
Hochstraße 52
Telefon (0611) 280141/42

Postscheckkonto: Ffm. 61521

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693 839

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
10043042

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung

In dem Verfahren gegen

Andreas B a a d e r u.a.

hier: Jan-Carl R a s p e

- 2 StE 1/74 -

lehnt der Gefangene Raspe den vorsitzenden Richter
des 2. Strafsenates, Richter Dr. Theodor Prinzing,
wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

A. Die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters
vom 19.6.1975 zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen
Ensslin vom 18.6.1975 enthält nach einer Darstellung
des Telefongesprächs mit dem Kollegen Dr. Croissant
am Mittag des 9.11.1974 folgende Passage:

"Trotz dieser dargestellten Skepsis rief ich dann
in Wittlich an und erfuhr, daß Herr Haag inzwischen
seinen Besuch abstatte. Auf meinen Hinweis, Dr.
Croissant habe mir den Zustand von Meins sehr
schlimm dargestellt, wurde mir sinngemäß gesagt,
es treffe nicht zu; Meins sei zwar vom Hungern
geschwächt, akuter Anlaß zur Besorgnis sei jedoch
nicht gegeben. (Daß diese Meinung in Wittlich tat-
sächlich verbreitet war, wird dadurch belegt, daß
man trotz der Anweisung, mögliche bedrohliche Ent-
wicklungen zu melden, tatsächlich keine Meldung
für erforderlich hielt.)

Nachdem die Mitteilung über den bedrohlichen Zustand Meins völlig unvermittelt gekommen war und Dramatisierungen in der Darstellungsweise des Herrn Dr.Croissant nichts ungewohntes waren, konnte ich mich auf die direkte Auskunft aus Wittlich verlassen; (dies um so mehr, als Herr Dr.Croissant auffälligerweise keinen Arzt, sondern den Besuch von Herrn Haag vermittelt haben wollte)".

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Inhalt der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters vom 19.6.1975, speziell auf Seite 10 dieser dienstlichen Äußerung zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin vom 18.6.1975 Bezug genommen.

Die zitierte Darstellung des Telefongesprächs mit der JVA Wittlich in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters vom 19.6.1975 entspricht nicht den Tatsachen. Der abgelehnte Richter verschweigt einen zentralen Punkt, die Tatsache nämlich, daß er von seinem Gesprächspartner in der JVA Wittlich ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß Holger Meins am Mittag des 9.11.1974 auf einer Bahre von seiner Zelle in das Besprechungszimmer, indem Rechtsanwalt Haag wartete, getragen werden mußte. Unzutreffend ist auch die Behauptung, er, der abgelehnte Richter, habe seinen Gesprächspartner in Wittlich darauf hingewiesen, daß Dr.Croissant den Zustand von Holger Meins als sehr schlimm dargestellt habe, worauf ihm von dem Gesprächspartner sinngemäß gesagt worden sei, das treffe nicht zu, Meins sei zwar vom Hungern geschwächt, Anlaß zu akuter Besorgnis sei jedoch nicht gegeben. Denn die Frage, wie Dr.Croissant ~~ih~~ den Zustand von Holger Meins geschildert hatte und ob akuter Anlaß zur Besorgnis gegeben war, wurde von dem abgelehnten Richter bei dem Telefongespräch mit der JVA Wittlich gar nicht erst angeschnitten.

Die Unwahrheit der Darstellung des abgelehnten Richters ist einer detaillierten Schilderung zu entnehmen, die sein Gesprächspartner über den Inhalt des am Mittag des 9.11.1974 mit der JVA Wittlich geführten Telefongesprächs gegeben hat. Bei diesem Gesprächspartner handelt es sich um den in der JVA Wittlich beschäftigten Justizvollzugsbediensteten Richard Hower. Er wurde am 26.11.1974 als Zeuge polizeilich vernommen

und hat dabei zum Inhalt des Telefongesprächs, das der abgelehnte Richter am 9.11.1974 mittags mit ihm führte, folgendes ausgesagt:

"Nachdem die Meins begleitenden Beamten das Besuchszimmer verlassen hatten, erklärte mir Herr Auster, daß ein richtiges Gespräch mit den Teilnehmern in Karlsruhe nicht zustande gekommen sei; wenn von dort ein Rückruf erfolge, könnte ich ausrichten, daß eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung des Rechtsanwaltsbesuches gefunden worden sei. Gegen 13,25 Uhr führte ich ein Gespräch mit einem Herrn aus Karlsruhe, bei dem es sich nur um Dr.Prinzing gehandelt haben kann. Ich hatte zunächst den Namen nicht richtig verstanden. Aus dem Inhalt des Gespräches aber und dem Hinweis des Herrn Auster war ich sicher, daß es sich um eine Gerichtsperson handeln mußte. Meine spätere Überlegung führte dazu, daß es sich eben nur um Dr.Prinzing gehandelt haben könne.

Der Gesprächspartner schien mir verärgert, was ich aus dem Tonfall des geführten Gesprächs glaubte, entnehmen zu können. Er sagte mir, daß er in der Freizeit wegen des Besuchs für Meins angegangen werde; er würde von Rechtsanwalt Croissant, der wiederum von dem Rechtsanwalt Haag angerufen worden sei, bestürmt, darauf hinzuwirken, daß der Besuch des Rechtsanwalts Haag stattfinden könne. Ich erklärte ihm darauf, daß eine für beide Seite zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei und der Besuch bereits stattfinde; Meins sei auf einer Bahre ins Besuchszimmer gebracht worden.

Der Gesprächsteilnehmer erklärte mir darauf, er sehe die Sache dann als erledigt an und ich möchte dem Rechtsanwalt Haag ausrichten, daß dieser dem Rechtsanwalt Croissant fernmündlich mitteilen sollte, daß die Angelegenheit erledigt sei. Dies ist der Inhalt des Gesprächs, soweit ich mich daran erinnern kann. Jedenfalls ist es sinngemäß richtig wiedergegeben.

Gegen 13,30 Uhr war das Gespräch beendet und ich begab mich zu dem Besuchszimmer. Ich klopfte an und öffnete die Tür. Von der Tür aus teilte ich Rechtsanwalt Haag mit, was mir aufgetragen worden war".

Zur Glaubhaftmachung für die Richtigkeit der zitierten Aussage versichere ich anwaltlich,

1. daß ich am 23.6.1975 die Akten des Ermittlungsverfahrens - 7 Js 1235/74 - wegen Tötung zum Nachteil Holger Meins bei der Staatsanwaltschaft in Trier eingesehen habe,
2. daß meiner Bitte, mir die Akten zwecks Anfertigung von Fotokopien in der Frankfurter Kanzlei für einige Tage zu überlassen, von dem sachbearbeitenden Staatsanwalt Spies nicht entsprochen wurde - und zwar mit der Begründung, die Hauptakten befinden sich derzeit bei einem

Gutachter in München; er, Staatsanwalt Spies, verfüge selber nur über die mir an Ort und Stelle zur Einsichtnahme überlassene Duplo-Akte,

3. daß sich die zitierte Passage aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Richard Hower vom 26.11.1974 am 23.6.1975 wortgetreu aus den Bl. 324/325 der vorerwähnten Duplo-Akte abgeschrieben habe und der Wortlaut der zitierten Passage mit dem Wortlaut der Aussage des Zeugen Hower auf Grund Bl. 324 und Bl. 325 der Duplo-Akte identisch ist.

Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird außerdem auf Bl.323 bis 329 der Akten des bei der Staatsanwaltschaft Trier anhängigen Ermittlungsverfahrens - 7 Js 1235/74 -, deren Beiziehung ausdrücklich beantragt wird, Bezug genommen.

Halten wir fest: Unmittelbar, nachdem ihm vom dem Zeugen Hower mitgeteilt worden ist, daß Holger Meins soeben auf einer Bahre von seiner Zelle zu Rechtsanwalt Haag getragen werden mußte, erklärt der abgelehnte Richter, "er sehe die Sache dann als erledigt an". Der abgelehnte Richter fand zwar genügend Zeit, auch dem Zeugen Hower gegenüber seine Verärgerung über die gestörte Samstagsruhe kund zu tun; zu irgendwelchen Erkundigungen zur Frage der ärztlichen Versorgung in der Anstalt, geschweige denn zu einer Anweisung, Holger Meins sofort ärztliche Hilfe zu teil kommen zu lassen, sah er sich durch die Mitteilung, daß ein Gefangener auf einer Bahre zu seinem Verteidiger getragen werden müßte, aber nicht veranlasst.

Der abgelehnte Richter hat in seiner dienstlichen Äußerung vom 19.6.1975 zu dem Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin sein Verhalten am Mittag des 9.11.1974 mit seiner "Skepsis" gegenüber Dr.Croissant und dessen alarmierender Darstellung vom gesundheitlichen Zustand Holger Meins zu erklären versucht. Damit bemüht er sich gerade mit dem Umstand zu rechtfertigen, der ihm vorzuwerfen ist. Denn seine Fürsorgepflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Holger Meins gebot es ihm, etwaige Skepsis den alarmierenden Informationen des Dr.Croissant gegenüber zu überwinden und ohne Zögern ärztliche Rettungsmaßnahmen zu veranlassen. Nichts dergleichen hat er jedoch getan. Selbst als er von ^{einem Beamten des JVA} gleichsam neutraler

Wittke

~~Seite~~, nämlich dem Zeugen Hower, erfuhr, daß Holger Meins nicht mehr in der Lage war, zu gehen, sondern mit einer Bahre zu seinem Verteidiger getragen werden mußte, hat er nichts verfügt, was Holger Meins hätte retten können.

Die Aussage des Zeugen Richard Hower bestätigt im übrigen, daß den gesetzeswidrigen Unterlassungen des abgelehnten Richters nicht etwa - wie er es in seiner dienstlichen Äußerung vom 19.6.1975 darzustellen versucht - Skepsis dem Kollegen Dr. Croissant gegenüber, sondern der feste Vorsatz zugrunde lag, sich die Samstagsruhe nicht durch die Sorge für das Leben und die körperliche Unversehrtheit eines Gefangenen vergellen zu lassen, dessen Haftbedingungen seiner Verantwortung oblagen. Sogar dem Zeugen Hower gegenüber brachte er noch seine Verärgerung über die gestörte Freizeit zum Ausdruck.

Die Bundesanwaltschaft hat^{te} in ihrer Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin bedauert, "zu dem ungeheuerlichen, weil in jeder Hinsicht haltlosen Vorwurf Stellung nehmen zu müssen, die abgelehnten Richter seien der angeblichen Ermordung des früheren Ange-schuldigten Holger Meins beteiligt".

Dazu ist festzustellen: Ungeheuerlich ist nicht der Vorwurf, der gegen den abgelehnten Richter erhoben wird, ungeheuerlich sind allein die Tatsachen, die diesen Vorwurf begründen und zu denen die Bundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme wohlweislich kein Wort verloren hat. Ungeheuerlich ist es, daß bislang niemand den Mut gefunden hat, den abgelehnten Richter wegen seines Verhaltens am Mittag des 9.11.1974 disziplinar- und strafrechtlich zu belangen - als ob das Strafgesetzbuch unseres Landes für Richter keine Geltung mehr hätte. Ungeheuerlich ist es, daß der abgelehnte Richter nach allem, was am Mittag des 9.11.1974 geschehen ist, sich den Gefangenen in diesem Verfahren gegenüber immer noch unbefangen fühlt und von seinen Kollegen im Senat als unbefangen betrachtet wird.

Der Inhalt der zitierten Passage der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Richard Hower vom 26.11.1974 ist ein Umstand, der sowohl unabhängig von den Tatsachen, die die Gefangene Ensslin

zur Begründung ihres Ablehnungsgesuches vom 18. 6. 1975 vortragen ließ, aber auch in Verbindung mit diesen Tatsachen, die sich auch der Gefangene Raspe zur Begründung seines Ablehnungsgesuches vollinhaltlich zu eigen macht, die Besorgnis der Befangenheit auslöst.

Der abgelehnte Richter hat seine dienstliche Äußerung nicht als ein Beschuldigter abgegeben, dem es nach der Strafprozeßordnung freisteht, die Wahrheit zu sagen oder nicht zu sagen. Er hat sich vielmehr in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Richter geäußert und oblag dabei der für dienstliche Erklärungen von Richtern geltenden unbedingten Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen.

Angesichts der Bekundungen des Zeugen Richard Hower müssen die Gefangenen fürchten, daß der abgelehnte Richter den wahren Inhalt seines Telefongesprächs mit der JVA Wittlich verschwiegen bzw. unrichtig dargestellt hat, um ihnen und den zur Entscheidung insoweit berufenen Mitgliedern des Senates gegenüber eine nicht vorhandene Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit vorzutäuschen.

Der Inhalt der dienstlichen Erklärung vom 19. 6. 1975 begründet im übrigen auch aus folgenden Gründen die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters:

Zwar war der abgelehnte Richter in der Zeit vom 17. 10. 1974 bis 6. 11. 1974 aufgrund eines Ablehnungsgesuches an der Ausübung seines Richteramtes gehindert. Jedoch hatte die Verteidigung von Holger Meins dem Senat und damit auch dem abgelehnten Richter bereits mit Schriftsatz vom 7. 10. 1974 zur Kenntnis gebracht, wie qualvoll und allen Regeln der ärztlichen Kunst zuwiderlaufend der Anstaltsarzt in Wittlich die Zwangsernährung von Holger Meins durchführte. Im Schriftsatz vom 7. 10. 1974 war deshalb beantragt worden, den Anstaltsarzt zur Verwendung eines dünneren Schlauches

bei der Zwangsernährung zu veranlassen und der Anstaltsleitung vorsorglich einen möglichen Wasserentzug zu verbieten.

Der Inhalt des Schriftsatzes vom 7. 10. 1974 ist dem abgelehnten Richter am 9. 10. 1974 zur Kenntnis gelangt. Zur Glaubhaftmachung wird auf die Personalakte Holger Meins Bezug genommen.

Angesichts der beharrlichen Weigerung des Anstaltsarztes, die Zwangsernährung von Holger Meins nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorzunehmen, erstattete die Verteidigung im Auftrage von Holger Meins mit Schriftsatz vom 15. 10. 1974 Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt in Wittlich. Eine Durchschrift der Strafanzeige übersandte sie mit Begleitschriftsatz vom gleichen Tage (also ebenfalls 15. 10. 1974) dem Senat mit dem Antrag, dem Anstaltsarzt mit sofortiger Wirkung jegliche ärztliche Tätigkeit in Bezug auf Holger Meins zu untersagen. Außerdem wurde im Begleitschriftsatz vom 15. 10. 1974 ausdrücklich um Auskunft darüber gebeten, welche "genaue Menge" an Nährflüssigkeit Holger Meins täglich zugeführt werde.

Am 6. 11. 1974, als der abgelehnte Richter seine richterliche Tätigkeit im Verfahren wieder aufnahm, waren weder der Antrag im Begleitschriftsatz vom 15. 10. 1974 noch das darin gestellte Auskunftersuchen vom Senat beschieden worden. Der Inhalt der in Durchschrift übersandten Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt vom 15. 10. 1974 sowie der Inhalt des Begleitschriftsatzes an den Senat vom gleichen Tage hat der abgelehnte Richter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Senates zwischen dem 6. 11. 1974 und 9. 11. 1974 auch zur Kenntnis genommen. Zur Glaubhaftmachung hierfür wird auf eine ergänzende dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Am 6. 11. 1974, als die am 17. 10. 1974 begonnene Unterbrechung seiner richterlichen Tätigkeit beendet war, fand der abgelehnte Richter bei den Akten überdies eine schriftliche Stellungnahme

vom 18. 10. 1974 vor, in der sich der Anstaltsarzt der JVA Wittlich zu der im Schriftsatz der Verteidigung vom 7. 10. 1974 beantragten Verwendung eines dünneren Schlauches bei der Zwangsernährung von Holger Meins äußerte. Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf eine ergänzende dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen. In dieser schriftlichen Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18. 10. 1974 - übrigens ohne Eingangsstempel des Senates - heißt es u. a.:

"Die Menge der dargereichten Kost reicht zur Lebens-
erhaltung gerade aus."

"Die im Bericht des Rechtsanwaltes erwähnte und vorgeschlagene Ernährung durch einen dünneren Schlauch müßte durch die Nase erfolgen und durch einen Facharzt für HNO durchgeführt werden, Da diese Art der Behandlung in Wittlich nicht möglich ist, könnte nur eine Verlegung des Häftlings in ein justizeigenes Lazarett in Betracht kommen, zumal der in Wittlich ansässige HNO-Facharzt die Zwangsernährung des U-Gefangenen Meins strikt abgelehnt hat. Es sei noch erwähnt, daß bei der hier geübten Methode des Einführens eines Magenschlauches ein akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen werden kann."

"Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß eine Sondenernährung durch die Nase für den Inhaftierten weitaus erträglicher ist, aber nur von einem Facharzt durchgeführt werden kann. Eine Verlegung auf eine entsprechende Fachstation eines justizeigenen Krankenhauses halte ich aus diesen Gründen für notwendig."

Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf den Inhalt der Personalakte Meins verwiesen.

Angesichts der geschilderten Tatsachen erweist sich die "Skepsis", auf die sich der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung vom 19. 6. 1975 zur Rechtfertigung seines Verhaltens auf die ihm von Rechtsanwalt Dr. Croissant am Mittag des 9. 11. 1974 gegebenen Informationen hin beruft, vollends als seine unüberwindbare Voreingenommenheit den Gefangenen gegenüber. Denn aufgrund der ihm zur Kenntnis gelangten Anträge vom 7. und 15. 10. 1974, der Strafanzeige

vom 15. 10. 1974 gegen den Anstaltsarzt und schließlich der ihm ebenfalls - nach dem 6. 11. 1974 - zur Kenntnis gelangten schriftlichen Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18. 10. 1974 hatte der abgelehnte Richter am Mittag des 9. 11. 1974 allen dringlichen Grund, statt den alarmierenden Informationen des Rechtsanwaltes Croissant der Qualität der ärztlichen Versorgung von Holger Meins in der JVA Wittlich zu mißtrauen und sofortige ärztliche Versorgungsmaßnahmen zu veranlassen. Ausdruck dieser Voreingenommenheit und Befangenheit ist der in der dienstlichen Äußerung vom 19. 6. 1975 unternommene Versuch, den Sachverhalt allen Tatsachen zum Trotz so darzustellen, als ob ihm vor dem 9. 11. 1974 nicht eine Vielzahl von Umständen bekanntgemacht wurden bzw. bekannt geworden sind, die auf die völlig unzureichende ärztliche Versorgung von Holger Meins während des Hungerstreiks und im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsernährung hinwiesen.

Plottnitz
(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt